

Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

Beschluss des 67. Bayerischen Ärztetages:

Aus dem Entschließungsantrag 8/1 des Vorstandes werden alle Elemente des elektronischen Wahlverfahrens gestrichen.

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer wird damit wie folgt neu gefasst:

Der 67. Bayerische Ärztetag hat am 11. Oktober 2009 folgende Neufassung der Wahlordnung der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 26. November 2009, 32a-G8507.23-2009/1-3, die Neufassung genehmigt.

§ 1 Amtsdauer und Wahlverfahren

(1) Die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Entsendung der Mitglieder der Medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten gemäß Art. 11 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG).

(2) Die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer findet in Form der Briefwahl statt.

§ 2 Leitung der Wahl

(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus dem Landeswahlleiter und je einem wahlberechtigten Mitglied aus den acht Wahlbezirken als Bezirksobmann.

(2) Der Landeswahlleiter wird vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer bestellt. Der Landeswahlleiter bestellt für jeden Wahlbezirk (§ 3) einen Bezirksobmann auf Vorschlag des Vorstandes des ärztlichen Bezirksverbandes. Der Landeswahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Hilfspersonen hinzuziehen. Diese Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

(3) Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landeswahlleiters. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 3 Wahlbezirke und Feststellung der zu wählenden Delegierten

(1) Die Bereiche der acht ärztlichen Bezirksverbände: München, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben bilden für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer je einen Wahlbezirk.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt die nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 HKaG zu ermittelnde Gesamtzahl der Delegierten fest. Diese Gesamtzahl ist auf die ärztlichen Kreisverbände eines jeden Regierungsbezirkes nach Maßgabe der Zahl der Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände nach dem d'Hondtschen Verfahren zu verteilen. Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München wird dabei als ärztlicher Kreisverband berücksichtigt. Auf jeden ärztlichen Kreisverband muss dabei mindestens ein zu wählender Delegierter entfallen.

(3) Die Mitgliederzahlen der ärztlichen Kreisverbände werden an einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden wahlnahen Stichtag festgestellt.

§ 4 Stimmkreise

Jeder ärztliche Kreisverband bildet für die Wahl einen eigenen Stimmkreis. Der Landeswahlausschuss teilt zunächst jedem Stimmkreis einen zu wählenden Delegierten zu; die übrigen zu wählenden Delegierten verteilt er auf die Stimmkreise entsprechend ihrer Mitgliederzahl (§ 3 Abs. 2) nach dem d'Hondtschen Verfahren.

§ 5 Anzahl der Delegierten und Nachrücker der Ersatzdelegierten

(1) Die Zahl der Delegierten ist auf die gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzte Anzahl begrenzt.

(2) Kandidaten, die nicht als Delegierte gewählt wurden, sind in der nach § 8 Abs. 5 vorgeschriebenen Höchstzahl Ersatzdelegierte; bei Stimmgleichheit führt der Landeswahlleiter die Entscheidung durch Los herbei.

(3) Nimmt ein als Delegierter Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der nach Absatz 2 bestimmte Ersatzdelegierte aus demselben Wahlvorschlag mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit führt der noch amtierende Landeswahlleiter die Entscheidung durch Los herbei. Nach Abschluss der Wahl ist für eine Entscheidung gemäß Satz 2 eine neutrale Person durch den Vorstand zu bestellen.

(4) Sind keine Ersatzdelegierten vorhanden, können die Mitglieder der Vollversammlung die Ausgeschiedenen für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl ersetzen. Die gemäß Satz 1 zu Wählenden sind von mindestens 8 Mitgliedern der Vollversammlung vorzuschlagen. Das Recht, Vorschläge einzubringen, steht nur Delegierten aus dem jeweiligen Wahlbezirk des ausgeschiedenen Delegierten zu.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände Bayerns. Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Wählerliste (§ 10).

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände.

§ 7 Ruhe der Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange

1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder
3. das Mitglied mit der Beitragsleistung zur Bayerischen Landesärztekammer für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne dass die Beiträge gestundet sind.

§ 8 Wahlvorschläge und Unterstützung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlausschuss bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlvorschläge müssen bei Stimmkreisen mit mehr als 1.000 Mitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten des Stimmkreises unterschrieben sein. Bei Stimmkreisen mit weniger als 1.000 Mitgliedern genügen 15 Unterschriften aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(3) Der Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

(4) Die Vorschläge haben zu enthalten:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsjahr,
- berufliche Bezeichnung (Angabe der Facharztbezeichnungen und/oder einer beruflichen Funktion),
- Anschrift des Kandidaten (Dienst- oder Wohnanschrift).

(5) Die Vorschläge dürfen höchstens die doppelte Zahl von Namen enthalten, als Delegierte für den Stimmkreis zu wählen sind. Bei Stimmkreisen mit mehr als 10 Delegierten darf der Wahlvorschlag höchstens 20 Namen mehr enthalten als Delegierte zu wählen sind.

(6) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Kandidaten eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Kandidatur und im Falle seiner Wahl bereit ist zur Annahme derselben und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(7) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner vertreten. Der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(8) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 2) des Stimmkreises erfolgen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der für den jeweiligen Wahlbezirk zuständige Bezirksobmann hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge abgeändert, zusammengelegt und zurückgenommen werden.

(2) Ist ein Kandidat in dem Wahlvorschlag nicht in der bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlages zur Ergänzung aufzufordern; kommt er der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten in dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Wird eine Erklärung nach § 8 Abs. 6 trotz Erinnerung des Bezirksobmanns nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betroffenen Kandidaten gestrichen.

(4) Kandidaten, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Vertreter der Wahlvorschläge zu einer Äußerung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidaten, als zugelassen sind, so werden die

Namen der Kandidaten gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Kandidaten folgen.

(6) Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden; das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge nicht die erforderlichen Unterschriften tragen oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist beseitigt werden.

§ 10 Wählerlisten

Die ärztlichen Kreisverbände legen für ihre wahlberechtigten Mitglieder eine fortlaufend nummerierte Wählerliste an. Eine Ausfertigung der Wählerliste erhält der jeweils zuständige ärztliche Bezirksverband. Jeder Wähler ist durch den Landeswahlausschuss von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung muss die Wahlfrist, die Nummer des Wählers in der Wählerliste und die Anschrift des Landeswahlausschusses angeben. Die Wählerlisten sind vom 21. bis zum 14. Tag einschließlich vor der Wahl zur Einsicht in den Geschäftsstellen der ärztlichen Kreisverbände auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Er entscheidet über den Einspruch. Nur der Landeswahlausschuss kann Änderungen der Wählerlisten vornehmen.

§ 11 Wahlbekanntmachungen

(1) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer bestimmt der Landeswahlleiter die Wahlfrist und gibt sie im *Bayerischen Ärzteblatt* bekannt. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist veröffentlicht der Landeswahlleiter für jeden Wahlbezirk eine Wahlbekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlfrist;
2. die Angabe der für die ärztlichen Kreisverbände gebildeten Stimmkreise;
3. die Zahl der in den Stimmkreisen zu wählenden Delegierten sowie die Höchstzahl der Kandidaten gemäß § 8 Abs. 5;
4. die Anschrift des Landeswahlausschusses, an den der Wahlbrief zu entsenden ist (§ 13 Abs. 1);

5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung und unter Hinweis auf § 8 dieser Wahlordnung;

6. die Angabe, wo die Wählerlisten eingesehen werden können und den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten bei Vermeidung des Ausschlusses nur während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss einzulegen sind.

(2) Der Landeswahlleiter und der jeweils zuständige Bezirksobmann können nach Anhörung des Landeswahlausschusses die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

§ 12 Inhalt des Stimmzettels

(1) Der Stimmzettel trägt die Überschrift: „Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“. Er muss den Stimmkreis bezeichnen und die Zahl der insgesamt im Stimmkreis zu wählenden Delegierten sowie die Namen der gemäß § 8 vorgeschlagenen Kandidaten mit den in § 8 Abs. 4 verlangten Angaben in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 1) enthalten. Neben jedem Namen und in der Kopfleiste der Wahlvorschläge ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 8 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmzettel genügend Raum enthält, der es dem Wähler ermöglicht, die Namen der von ihm gewählten

Delegierten einzutragen. Der Stimmzettel mit dem Aufdruck „Delegierte“ zu kennzeichnen.

§ 13 Briefwahl

(1) Der Landeswahlleiter hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist an jeden in eine Wählerliste des Stimmkreises eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und einen Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit zwei Umschlägen zu übersenden. Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“, der zweite (freigemachte) Umschlag trägt den Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer“, die Nummer der betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie die Anschrift des zuständigen Bezirksobmanns des Landeswahlausschusses.

(2) Hat ein Wahlberechtigter die nach Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter anfordern.

§ 14 Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Für die Briefwahl dürfen nur die vom Landeswahlleiter ausgegebenen Stimmzettel ver-

wendet werden. Der Wähler hat auf einem Vordruck eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlrecht darf nur für den Stimmkreis ausgeübt werden, in dessen Bereich der Wahlberechtigte Mitglied eines ärztlichen Kreisverbandes ist.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Der Wähler hat so viele Stimmen, als Delegierte in seinem Stimmkreis zu wählen sind.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 8 kann der Wähler so viele Wahlberechtigte mit Namen als Delegierte auf dem Stimmzettel eintragen, als er nach Absatz 1 Stimmen hat. Die mehrfache Eintragung eines Wahlberechtigten (Stimmenhäufelung) ist nicht zulässig.

(3) Liegen ein oder mehrere gültige Wahlvorschläge vor, kann der Wähler die ihm nach Absatz 1 zur Verfügung stehende Stimmenzahl in folgender Weise vergeben:

a) Die Stimmen können insgesamt durch unveränderte Annahme eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben werden, indem der Wähler den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzt.

b) Die Stimmen können einzeln vergeben werden, indem der Wähler die Namen derjenigen Delegierten, die er wählen will, ankreuzt. Dabei kann er bis zu drei Stimmen

Damit **ÄRZTE OHNE GRENZEN** in Krisengebieten und bei Katastrophen auf der ganzen Welt schnell und unbürokratisch Leben retten kann – spenden Sie mit dem Verwendungszweck „Ohne Grenzen“.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- zu Spendenmöglichkeiten
- für einen Projekteinsatz

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



WAS HIER FEHLT, IST IHRE SPENDE.

auf einen Kandidaten häufeln; dies muss er durch die entsprechende Zahl bei dem Namen des Kandidaten zum Ausdruck bringen.

c) Kennzeichnet der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt er aber zugleich einzelnen Kandidaten Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn der Wähler durch die Einzelstimmvergabe seine Gesamtstimmzahl voll ausgenutzt hat. Hat er seine Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen. Diese kommen den nicht gekennzeichneten Kandidaten des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschla­ges in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen Kandidaten zugute.

d) Kennzeichnet der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht er Kandidaten in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen, so gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Kandidaten.

e) Kennzeichnet der Wähler keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt er einzelnen Kandidaten weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen.

(4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“ trägt und verschließt den Umschlag. Der verschlossene Umschlag wird daraufhin in den zweiten Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer“ gelegt. In diesen zweiten Umschlag wird weiter der unterschriebene Vordruck über die eidesstattliche Versicherung (§ 14 Abs. 2) eingelegt. Der Wahlbrief wird verschlossen, vom Wähler mit der Angabe des Absenders versehen und an den Bezirksobmann des Landeswahlausschusses gesandt. Der Wahlbrief muss vor Ende der Wahlfrist beim Bezirksobmann des Landeswahlausschusses eingehen.

§ 16

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

a) nach Ende der Wahlfrist beim Landeswahlausschuss (beim Bezirksobmann gemäß § 15 Abs. 4 Satz 5) eingegangen sind;

b) sich in einem Umschlag mit der Angabe eines Namens befunden haben;

c) sich nicht in einem geschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“ befunden haben;

d) in einem Wahlbrief ohne eidesstattliche Versicherung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts enthalten waren;

e) eine Unterschrift tragen oder nicht der Feststellung des Wählerwillens dienende Vermerke enthalten;

f) andere als die vorgedruckten Namen enthalten, soweit nicht ein Fall des § 8 Abs. 8 vorliegt.

(2) Die Stimmvergabe ist auch ungültig,

1. wenn mehr als ein unverändert angenommener Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmzahl überschritten wurde,

2. wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschritten wurde,

3. soweit ein Kandidat mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diesen Kandidaten; die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Die Stimmgabe ist ferner ungültig, wenn der Wähler andere als die in § 15 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Kennzeichnungen vornimmt.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Beim zuständigen ärztlichen Bezirksverband eingehende Wahlbriefe (§ 15 Abs. 4) sind vom Bezirksobmann sofort mit einem Eingangsstempel zu versehen.

(2) Im Fall der Briefwahl (§ 13) ermittelt der Landeswahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis öffentlich in den jeweiligen Räumlichkeiten des für den Wahlbezirk zuständigen ärztlichen Bezirksverbandes.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der auf dem Wahlbrief vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders im Stimmkreis durch Vergleich mit der zuständigen Wählerliste fest. Dabei werden die Wahl-

briefe nach Stimmkreisen geordnet und ihre Zahl für die einzelnen Stimmkreise ermittelt. Danach werden die Wahlbriefe für jeden einzelnen Stimmkreis geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen geprüft und beiseite gelegt; weiter werden den Wahlbriefen die darin enthaltenen Umschläge (mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“) entnommen, durcheinandergemischt, geöffnet und die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen festgestellt.

(4) Bei dem Verfahren nach Absatz 3 prüft der Landeswahlausschuss laufend die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nach § 15 sowie § 16 und entscheidet hierüber. Ungültig sind bei der Briefwahl ferner Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;

b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;

c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als im Stimmkreis zu wählen sind.

(5) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Stimmzettel enthalten, werden als ungültig zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Stimmzettel im Wahlumschlag versendet wurde.

(6) Für jeden Stimmkreis ist eine gesonderte Zähl- und Gegenliste für Wahlvorschläge und Kandidaten zu führen. In den Listen ist der Inhalt jedes gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort zu vermerken. Die Listen sind von den Listenführern und vom Landeswahlleiter zu unterzeichnen.

(7) Die auf die Delegierten abgegebenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. Die danach ermittelten Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlvorschla­ges werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Delegierte zu wählen sind (§ 4 Satz 2). Auf jeden Wahlvorschlag entfällt dabei der Reihe nach so oft ein Delegierter, als der Wahlvorschlag jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Innerhalb des Wahlvorschla­ges ist jeweils der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmen­gleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Landeswahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen ist;

die Zähllisten nach Absatz 6 sind der Niederschrift beizufügen. Sie muss, geordnet nach Stimmkreisen, enthalten:

die Zahl der Wahlberechtigten;

die Zahl der Wähler;

die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;

die Zahl der ungültigen Stimmen;

die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 5 Abs. 2) mit der auf sie entfallenden Stimmzahl.

§ 18

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter und der jeweilige Bezirksomann verständigen die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss zeigt der Landeswahlleiter das Ergebnis dem für die Kammer als Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Staatsministerium an; er übermittelt dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Stimmzettel.

(2) Der Landeswahlleiter veranlasst die umgehende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im *Bayerischen Ärzteblatt* und stellt dabei den hierfür geltenden Stichtag fest. Das Wahlergebnis ist gleichzeitig in den Internetseiten der Bayerischen Landesärztekammer einzustellen.

Die Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* über die in den Stimmkreisen gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten hat für die einzelnen Wahlbezirke und für die jeweiligen Stimmkreise zu erfolgen. Dabei sind die Gesamtstimmzahl der einzelnen Wahlvorschläge und die Namen der gewählten Delegierten und der Ersatzdelegierten gemäß § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 zu veröffentlichen. Ferner ist die Wahlbeteiligung bekannt zu geben.

§ 20

Ersatzdelegierte

Scheiden Delegierte vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt für das Nachrückverfahren § 5 Abs. 2 bis 4.

§ 21

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1) die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer anfechten.

(2) Die Wahl ist ungültig, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis verdunkelt worden ist. Die Entscheidung trifft der Landeswahlausschuss.

(3) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt zu machen; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(4) Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Stimmkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Stimmkreis beschränkt.

(5) Entsprechendes gilt, wenn die Wahl einzelner Delegierter ungültig ist. Die Neuwahl beschränkt sich dann auf die Wahl der Delegierten des betreffenden Wahlvorschlages.

§ 22

Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegierten von der Bayerischen Landesärztekammer aufzubewahren.

§ 23

Kosten

Die gesamten Kosten der Wahl gehen zu Lasten der Bayerischen Landesärztekammer.

§ 24

Einberufung der Landesärztekammer

(1) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer lädt die Medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zur Benennung je eines Mitgliedes als Delegierten zur Landesärztekammer ein (Art. 11 Abs. 2 HKaG).

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1) veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG.

Diese Neufassung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Januar 2002 außer Kraft.

Ingolstadt, den 11. Oktober 2009

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt, München, den 1. Dezember 2009

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Berichtigung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer im Bayerischen Ärzteblatt 12/2007 und Spezial 3 sowie im Bayerischen Ärzteblatt, Ausgaben 2, 9 und 10/2008

Folgende weitere Änderung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist aufgrund des gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 Heilberufe-Kammergesetz erklärten Verzichts bekannt zu machen:

Wahlbezirk Mittelfranken – Stimmkreis B (Ärztlicher Kreisverband Erlangen)

Verlust der Delegierteneigenschaft aufgrund Verzichts:
Dr. Hoffmann Brigitte, praktische Ärztin, 91054 Erlangen, Von-Buol-Straße 15

Folgender Delegierter tritt an ihre Stelle:
Dr. Beier Markus, Allgemeinarzt, 91058 Erlangen, Bierlachweg 35

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident